

BGer 6B 488/2011 vom 27. Dezember 2011

Bundesgericht, 2011-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_488_2011

FR: TF 6B 488/2011 du 27 décembre 2011

IT: TF 6B 488/2011 del 27 dicembre 2011

Regeste

Strafzumessung (Nachtatverhalten und Prognose) | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung des gesamten angefochtenen Urteils. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich, dass sie sich nur gegen den bedingten Strafvollzug und den in diesem Punkt unterlassenen Beizug der Verfahrensakten des Kantons Luzern wendet. Dieses Rechtsbegehren genügt den Anforderungen von Art. 42 Abs. 1 BGG. Da die weiteren Voraussetzungen nach Art. 42, Art. 78 ff. und Art. 90 ff. BGG erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe die Akten des im Kanton Luzern hängigen Strafverfahrens zu Unrecht aus den Akten gewiesen. Zwar sei das hängige neue Strafverfahren aufgrund der Unschuldsvermutung unbeachtlich. Indessen könnten andere "Erkenntnisse über Lebenssachverhalte" verwertet werden. In den Akten des Kantons Luzern würden Geschäftsvorgänge geschildert, die ähnliche Vorgänge betreffen wie das vorliegende Verfahren. Zwei Geschäftspartner des Beschwerdegegners hätten einen finanziellen Schaden erlitten. Das Nachtatverhalten, welches sich aus den Luzerner Akten ergebe, sei für die Strafzumessung und die Prognose entscheidend.

E. 2.2

Die Vorinstanz erwägt, aus dem hängigen Ermittlungsverfahren liessen sich keine rechtsverbindlichen Schlüsse zum Nachtatverhalten des Beschwerdegegners ableiten. Solange der Verfahrensausgang nicht feststehe, dürften die Akten nicht beigezogen werden (angefochtenes Urteil S. 8 f.)

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin macht sinngemäss eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV geltend. Dieser umfasst das Recht auf Abnahme der rechtzeitig und formrichtig angebotenen rechtserheblichen Beweismittel. Zusätzlichen Beweisanträgen ist nur Folge zu leisten, falls weitere Abklärungen entscheidenderhellig erscheinen und sich als sachlich geboten aufdrängen. Der Richter kann das Beweisverfahren hingegen schliessen, wenn er in willkürfreier antizipierter Beweiswürdigung davon ausgehen darf, weitere Ergänzungen vermöchten am relevanten Beweisergebnis nichts Entscheidendes zu ändern (BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236 f. mit Hinweisen).

E. 3.2

Nach Art. 47 Abs. 1 StGB misst der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Das Verhalten des Täters nach der Tat kann für die Strafzumessung von Bedeutung sein, soweit es Rückschlüsse auf ihn und seine Einstellung zur Tat zulässt (Urteil 6B_26/2011 vom 20. Juni 2011 E. 3.7 mit Hinweis). So wirkt sich beispielsweise die aufrichtige Reue nach Art. 48 lit. d StGB strafmildernd aus. Positiv ins Gewicht fallen regelmässig auch Bemühungen des Täters, den Schaden wiedergutzumachen oder weitere Delikte zu verhindern (z.B. die Einsicht; das Geständnis von Delikten, die sonst nicht hätten nachgewiesen werden können; die Entschuldigung bei den Opfern; Schadenersatzzahlungen; die Festigung des beruflichen und familiären Umfelds). Straferhöhend kann das Gericht hingegen z.B. die wiederholte Straffälligkeit berücksichtigen (vgl. BGE 136 IV 1 E. 2.6.2 S. 2 mit Hinweisen, wonach Vorstrafen strafferhöhend gewichtet werden dürfen).

E. 3.3

Die Strafzumessung erfasst das gegenwärtig zu beurteilende Delikt und das damit in Zusammenhang stehende Nachtatverhalten. Tatvorwürfe, welche Gegenstand eines anderen Verfahrens sind, darf der Richter aufgrund der Unschuldsvermutung und des Doppelbestrafungsverbots nicht in die Strafzumessung einbeziehen. Insoweit geht die Rüge der Beschwerdeführerin fehl, wonach die Akten des Kantons Luzern hinsichtlich des (anderweitigen deliktischen) Nachtatverhaltens bei der Strafzumessung zu berücksichtigen seien.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin verlangt den Einbezug der Akten des Kantons Luzern auch für die Beurteilung der Frage, ob der bedingte Strafvollzug zu gewähren sei.

E. 4.2

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter vor der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Bei der Prüfung, ob der Verurteilte in subjektiver Hinsicht für ein dauerndes Wohlverhalten Gewähr bietet, ist eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. Zu berücksichtigen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Für die Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen usw. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheides mit einzubeziehen (BGE 134 IV 1 E. 4.2.1 S. 5 mit Hinweisen).

E. 4.3

In die Prognosebeurteilung einfließen dürfen die in einem hängigen Strafverfahren zugegebenen Tatsachen (Urteile 6B_882/2009 vom 30. März 2010 E. 2.6; 6B_459/2009 vom 10. Dezember 2009 E. 1.2; 6P.31/2003 vom 8. August 2003 E. 1.3; z.T. mit Hinweisen) und auch eingestellte Strafverfahren, welche Schlüsse auf das Vorleben und den Charakter eines Täters zulassen (Urteil 6P.47/2004 vom 6. Oktober 2004 E. 6.2). Nichts anderes kann aus dem Urteil 6B_1017/2008 vom 24. März 2009 abgeleitet werden. Im

konkreten Fall stellte der Richter auf den blossen Umstand eines anderen Ermittlungsverfahrens ab, wodurch die Unschuldsvermutung verletzt war. Dies bedeutet indessen nicht, dass der Beizug von Akten hängiger Verfahren grundsätzlich unzulässig wäre.

E. 4.4

Die Vorinstanz berücksichtigt bei der Prognose, dass der Beschwerdeführer während des laufenden Verfahrens weiter delinquierte. Sie erwägt, er zeige wenig Einsicht in seine Taten und wolle den materiellen Schaden weder eingestehen noch ersetzen. Dies spreche für eine schlechte Prognose. Ausserdem arbeite er nach wie vor als Unternehmer, was die Gefahr eines Rückfalls berge. Indessen biete eine lange Probezeit von vier Jahren sowie eine Bewährungshilfe in Verbindung mit einer Schuldensanierung hinreichend Gewähr, damit der Beschwerdeführer straffrei bleibe, weil die finanziellen Schwierigkeiten ursächlich für die Delikte seien. Deshalb sei die Freiheitsstrafe aufzuschieben.

E. 4.5

Die Beschwerdeführerin beanstandet die von der Vorinstanz anhand der vorliegenden Akten vorgenommene Würdigung, eine schlechte Prognose fehle, nicht. Sie geht indessen davon aus, bei einem Beizug der weiteren Verfahrensakten fiel diese Beurteilung anders aus. Die im Luzerner Verfahren hängigen Deliktswürfe stehen in einem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Beschwerdeführers und dessen angespannter Finanzlage. Selbst wenn sie sich aber erhärteten, könnten sie am angefochtenen Urteil nichts ändern. Denn die Vorinstanz beurteilte die Prognose aufgrund der zahlreichen Delikte sowie die Straffälligkeit während laufenden Strafverfahrens bereits sehr zurückhaltend. Sie gewährte den bedingten Strafvollzug nur mit engen Auflagen. Auch wenn weitere Delikte beim Nachtatverhalten zu berücksichtigen wären, umfasste die Prognose bereits die fortwährende Delinquenz. Die Rüge erweist sich als unbegründet.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 66 Abs. 4 und Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.